

KiTa Feuerthalen

Betriebsreglement

Stand 19. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ziele / Grundsätze	3
3. Trägerschaft und Organisation	3
3.1. Organigramm	3
4. Personal.....	4
5. Standort	4
6. Tarife.....	4
7. Aufnahmebedingungen / Betreuungsvereinbarung.....	4
8. Öffnungszeiten / Tagesablauf	4
9. Kindergruppen	4
10. Betreuungsverhältnis	5
10.1 Verpflichtungen der KiTa	5
10.2 Verpflichtungen der Eltern	5
10.3 Schweigepflicht.....	5
10.4 Absenzen	5
10.5 Krankheit oder Unfall des Kindes.....	5
10.6 Bringen und Abholen der Kinder - Weg zur KiTa	5
10.7 Eingewöhnung.....	5
11. Kündigungsfrist / Änderungen des Betreuungsverhältnisses	5
12. Disziplinarmaßnahmen / Ausschluss aus der KiTa	6
12.1 Vorübergehender Ausschluss aus der KiTa.....	6
12.2 Beendigung der Betreuungsvereinbarung	6
13. Versicherung	6
14. Inkrafttreten	6

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt einen Überblick über die wichtigsten Rahmenbedingungen der KiTa Feuerthalen.

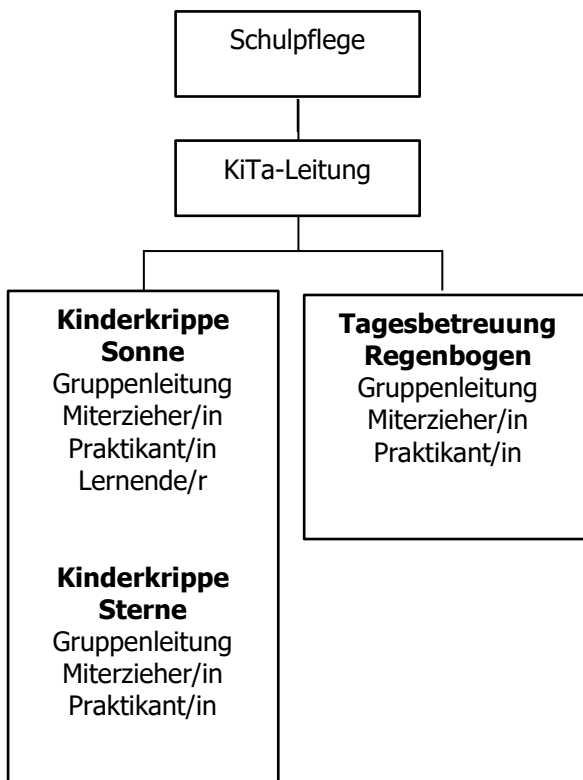
2. Ziele / Grundsätze

- Die Schule Feuerthalen führt eine kombinierte KiTa mit Kinderkrippe (ab vier Monate) und Tagesbetreuung für Schulkinder (ab Eintritt Kindergarten).
- Die KiTa bietet eine umfassende und durchgängige Betreuung an. Dieses Modell ermöglicht eine optimale Durchlässigkeit zwischen Familien- und Schulalltag.
- Die Angebote sind modular aufgebaut: Eltern können ihre Kinder von Montag bis Freitag nach Bedarf am Morgen, über Mittag und bis am Abend der Obhut von qualifiziertem Personal anvertrauen.
- Die Kinder werden in einem anregenden, vertrauensvollen Umfeld in ihrer Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz gefördert und zur Selbständigkeit ermutigt. Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen die Atmosphäre, in welcher altersgerechtes Zusammenleben über familiäre und kulturelle Grenzen hinweg geübt werden kann.
- Die KiTa steht grundsätzlich allen Familien der Gemeinde Feuerthalen offen. Die Aufnahmebedingungen sind unter Punkt 7 geregelt.

3. Trägerschaft und Organisation

Trägerin der KiTa ist die Schule Feuerthalen. Die Hauptverantwortung für die strategische Führung liegt bei der Schulpflege. Für die operative Führung ist die KiTa-Leitung zuständig.

3.1. Organigramm



4. Personal

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Der Stellenplan richtet sich nach den Krippen- und Hortrichtlinien des Kantons Zürich.

5. Standort

Die KiTa Feuerthalen befindet sich auf dem Schulgelände Stumpfenboden, unterhalb der Turnhalle. Die hellen Räumlichkeiten sind zweckmässig eingerichtet und bieten den Kindern und den Betreuungspersonen viel Platz. Kinderkrippe und Tagesbetreuung sind zwar im gleichen Gebäude, jede Gruppe verfügt aber über eigene, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Gruppenräume. Zur KiTa gehört ein Kinderspielplatz und auf dem Schulgelände steht ebenfalls viel Platz zum Spielen zur Verfügung.

6. Tarife

Die Tarife für die familienergänzende Betreuung sind im Tarifreglement festgehalten (www.schule-feuert-halen.ch, Bereich KiTa).

Die Gemeinde bzw. Schulgemeinde richtet gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 23.11.2013 einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten aus. Die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen sind im Tarifreglement festgelegt. Gemeindebeiträge können mit dem entsprechenden Formular beantragt werden (Homepage).

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Feuerthalen. Die Eltern haften für die Betreuungskosten solidarisch.

7. Aufnahmebedingungen / Betreuungsvereinbarung

- In die Krippe werden Kinder ab vier Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen. Die Tagesbetreuung steht für Schulkinder ab Kindergartenereintritt bis zur Sekundarstufe offen. Vorrang haben Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde. Sind freie Plätze verfügbar, können auch Kinder aus Nachbargemeinden berücksichtigt werden.
- Für die Kinderkrippe gilt eine Mindestaufenthaltsdauer von einem Tag pro Woche (ein ganzer Tag)
- Die KiTa-Leitung kann mit den Eltern eine Probezeit vereinbaren.
- Die KiTa-Leitung schliesst mit den Sorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Das Betriebsreglement sowie das Tarifreglement sind integraler Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

8. Öffnungszeiten / Tagesablauf

Die KiTa ist von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Krippe	06.45 – 18.00 Uhr
Tagesbetreuung	06.45 – 08.15 Uhr
Schulkinder	12.00 – 18.00 Uhr
	06.45 – 18.00 Uhr während Schulferien

An Feiertagen sowie während vier Wochen Betriebsferien (2 Wochen in den Sommerferien, 2 Wochen über Weihnacht/Neujahr) bleibt die KiTa geschlossen. Die Tagesbetreuung ist während der übrigen Schulferienzeit geöffnet, sofern eine genügende Nachfrage besteht.

9. Kindergruppen

In der Kinderkrippe werden auf beiden Gruppen je 12 altersgemischte Plätze angeboten. Kinder unter 18 Monaten und Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen werden höchstens 3 pro Tag aufgenommen, sie beanspruchen 1.5 Plätze.

In der Tagesbetreuung werden 22 Plätze angeboten.

10. Betreuungsverhältnis

10.1 Verpflichtungen der KiTa

Während des Aufenthalts des Kindes in der KiTa trägt das KiTa-Personal die Verantwortung für die Betreuung und das Wohl des Kindes. Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen werden die Eltern unverzüglich informiert.

10.2 Verpflichtungen der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, für das Kind genügend Pflegeartikel (Windeln, Zahnbürste etc.) sowie Ersatzkleider mitzugeben. Sie achten darauf, das Kind der Witterung entsprechend zu kleiden. Für Baby-Nahrung (Schoppenpulver etc.) sind die Eltern besorgt. Für Spielsachen, die in die KiTa mitgebracht werden, wird keine Verantwortung übernommen.

10.3 Schweigepflicht

Das KiTa-Personal verpflichtet sich, in Bezug auf Informationen, die sie in Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis oder in Bezug auf andere Kinder erfahren, gegenüber Aussenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen ist der Austausch zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, und Betreuungspersonen in der KiTa, sofern dies aufgrund der Situation und zum Wohle des Kindes angezeigt ist.

10.4 Absenzen

Absenzen sind der KiTa bis spätestens um 08.30 Uhr zu melden. Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung vorübergehend nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Platz bleibt für das angemeldete Kind reserviert. Ausgefallene Tage oder Feiertage können nicht kompensiert werden.

10.5 Krankheit oder Unfall des Kindes

Kranke Kinder können nicht in der KiTa betreut werden. Bei Krankheit oder Unfall muss das Kind abgemeldet werden. Wenn das Kind während des KiTa-Aufenthalts erkrankt oder verunfallt, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Das weitere Vorgehen wird nach Möglichkeit gemeinsam abgesprochen. Die Eltern melden der KiTa-Leitung Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes.

10.6 Bringen und Abholen der Kinder - Weg zur KiTa

Die Krippenkinder sind pünktlich zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen. Für Schulkinder, die selbständig zur KiTa kommen, sind die Eltern für den Weg zwischen Wohnort und KiTa verantwortlich. Nutzt ein Kind vor oder nach dem Unterricht die Tagesbetreuung, wird ein Begleit- oder Fahrdienst geprüft (Kindergarten und Primarstufe Langwiesen, Kindergarten Haldenstrasse).

10.7 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungsphase für Kleinkinder findet nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Eintritt in die Krippe statt. Da die Bedürfnisse von Eltern und Kindern in Bezug auf die Dauer und Intensität der Eingewöhnungszeit unterschiedlich sind, wird diese individuell im Rahmen von 2 – 3 Wochen vereinbart.

11. Kündigungsfrist / Änderungen des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuungsvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien schriftlich auf Ende eines Monats oder auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.

Änderungen der Betreuungszeiten oder Betreuungstage müssen mit der KiTa-Leitung ebenfalls mindestens zwei Monate im Voraus vereinbart werden. Änderungen auf Grund des Stundenplanwechsels müssen bis spätestens Ende Juni des laufenden Schuljahres bekannt gegeben werden.

12. Disziplarmassnahmen / Ausschluss aus der KiTa

12.1 Vorübergehender Ausschluss aus der KiTa

Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen werden während zwei bis drei Wochen speziell beobachtet; Konflikte und besondere Vorkommnisse werden schriftlich festgehalten. Die Beobachtungen werden den Eltern an einem Gespräch mitgeteilt; die KiTa-Leitung kann bei diesem Gespräch eine Verwarnung aussprechen. Nach einem weiteren Beobachtungsmontat kann die KiTa-Leitung bei der Schulpflege den Antrag auf einen 1 – 2-monatigen Ausschluss aus der Kita stellen; die Elternbeiträge gemäss Tarifreglement werden für die Dauer des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

12.2 Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Falls sich das Verhalten von Kindern nach einem temporären Ausschluss innerhalb eines weiteren Beobachtungsmontats nicht wesentlich verbessert, stellt die KiTa-Leitung bei der Schulpflege Antrag auf fristlose Beendigung der Betreuungsvereinbarung. Auch bei bedrohlichem und aggressivem Verhalten von Eltern kann die Kita-Leitung bei der Schulpflege den Antrag auf fristlose Beendigung der Betreuungsvereinbarung stellen.

13. Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Feuerthalen, 19. März 2024

Schule Feuerthalen



Markus Späth-Walter
Präsident



Annelies D`Alpaos
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 30.06.2014 Gültig ab: 1.08.2014 Überarbeitet: 17.04.2018 Überarbeitet: 16.04.2019 Überarbeitet: 17.05.2022 Überarbeitet: 19.03.2024	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege	Kita Betriebsreglement